

An die  
Gemeinde Hollersbach  
Hollersbach 12  
A-5731 Hollersbach

---

[Eingangsstempel]

## Ansuchen für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen

Mitteilungsverfahren gemäß §3a BauPOlG

<b>Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Antragstellers</b>			
<b>Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Verfassers der Unterlagen</b>			
<b>Bezeichnung des Bauvorhabens</b> gemäß § 2 Baupolizeigesetz (Zutreffendes ankreuzen)  <input type="checkbox"/> Errichtung oder erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen  <input type="checkbox"/> Errichtung oder erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen	<b>Kurzbeschreibung der baulichen Maßnahme:</b>		
<b>Grundstücksdaten:</b>	<b>GN:</b>	<b>EZ:</b>	<b>KG:</b>
<b>Adresse des Ausführungsortes der baulichen Maßnahme:</b>			
<b>Bei Luftwärmepumpen:</b>  Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB (A).	<b>Die Voraussetzungen werden durch die geplante Luftwärmepumpe erfüllt:</b>  <input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> nein		

<p><b>Der Mitteilung sind anzuschließen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;</li> <li>2. Planliche Darstellung, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;</li> <li>3. Bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen (Beiblatt für Luftwärmepumpen im Mitteilungsverfahren).</li> </ol>	<p><input type="checkbox"/> liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> liegen bei</p> <p><input type="checkbox"/> liegt bei</p>
<p style="text-align: center;"><b>Unterfertigung der Mitteilung</b></p> <p>durch den <b>Bewilligungswerber</b>, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet.</p>	
<p>Ort, Datum</p>	<p style="text-align: center;"><b>Unterschrift Antragsteller(in)</b></p> <p>Der Verfasser der Pläne und technischen Beschreibung bestätigt ausdrücklich, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen und haftet gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen. Der Verfasser der Unterlagen bestätigt weiters, dass alle im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden.</p>
<p>Ort, Datum</p>	<p style="text-align: center;"><b>Unterschrift und Stempel Verfasser(in) der Unterlagen</b></p>

### **Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen (§3a BauPolG)**

- (1) Folgende bauliche Maßnahmen sind, sofern deren Bewilligung in Form eines selbstständigen Verwaltungsakts beantragt wird, der Baubehörde in vereinfachter Form schriftlich mitzuteilen:
  1. Die Errichtung und erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen gemäß Abs.2;
  2. Die Errichtung und erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen, ausgenommen die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoff;
  
- (2) Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30dB(A).
  
- (3) Der Mitteilung sind anzuschließen:
  1. Eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;
  2. Planliche Darstellung, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;
  3. Bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen;
  
- (4) Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme binnen 4 Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlage nach Abs. 3 zu prüfen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden. Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.

# Beiblatt zur technischen Beschreibung

## Einbau einer Luftwärmepumpe

EZ, Gst. Nr, Katastralgemeinde:

Flächenwidmung lt. Salzburger Raumordnungsgesetz

freistehend

am Gebäude

im Gebäude

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Planungsenergieausweis Zeus Nr. (sofern gemäß §17a BaupolG erforderlich)

Markenname, Typenbezeichnung, Lieferant

Heizleistung (A7/W35)

Kältemitteltyp, Kältemittelmenge

**Diese Anlage liegt dem hier angeführten Planungsenergieausweis zugrunde.**

**Bei Situierung im Gebäude** ist diese technische Einrichtung in den jeweiligen **Grundrissen der beiliegenden Einreichpläne** ersichtlich bzw. ist bei

**Situierung am Gebäude** bzw. bei **freistehender Aufstellung** die Lage im beiliegenden **Lageplan 1:500** mitsamt Darstellung der maßgeblichen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen eingetragen.

Es wird bestätigt, dass die gemäß ÖNORM S 5021:2017 zur gegenständlichen Flächenwidmungskategorie zuordenbaren höchstzulässigen A-bewerteten Planungsbasispegel (Beurteilungspegel für Dauergeräusche am Tag/zum Abend/zur Nacht = die um 10 dB reduzierten Planungsrichtwerte lt. Tabelle 1 der ÖNORM) durch diese Anlage an den Grundstücksgrenzen der Nachbarn nicht überschritten werden.

Jedenfalls ist in der Nachtzeit (22.00-06.00 Uhr) ein Schalldruckpegel von 30 dB(A) an der nächstgelegenen Grundstücksgrenze einzuhalten. Von dieser Forderung kann nur dann abgegangen werden, wenn durch eine Lärmmessung in der Nachtzeit ein höherer Grundgeräuschpegel belegt wird. In diesem Falle ist dieser Wert durch die Wärmepumpe an der Grundstücksgrenze einzuhalten.

Weiters wird bestätigt, dass hinsichtlich des Betriebes der Anlage die Kälteanlagenverordnung (BGBl. Nr. 305/1969 i.d.g.F.) bzw die ÖNORN EN 378 eingehalten wird.

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Verfassers der Unterlagen